
Konzessionsvertrag

über

Errichtung und Betrieb einer öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen

im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen

zwischen dem Landkreis Bautzen,
 Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

vertreten durch den Landrat

- nachfolgend **Konzessionsgeber (KG)** genannt

und

vertreten durch
[Anschrift xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx]

- nachfolgend **Konzessionsnehmer (KN)** genannt

VERTRAGSINHALTE

1	Präambel.....	4
2	Vertragsgegenstand	4
3	Vertragsbestandteile	4
4	Konzession, Rechteeinräumung, Leistungen des KGs.....	5
5	Leistungen des KN, Umfang und Genehmigungen	6
6	Zusammenarbeit zwischen KG und KN	7
7	Übernahme der vertraglichen Aufgaben.....	8
8	Nachunternehmer	9
9	Anschlüsse und Verträge mit Anschlussnehmern	9
10	Aufschaltung von ÜE durch zugelassene Errichter.....	10
11	Aufschaltung von ÜE über NCS.....	11
12	Vergütung, Preisgestaltung	12
13	Störungen, Fehlalarme, Ansprüche	12
14	Vertragslaufzeit.....	12
15	Haftung	13
16	Kündigung	13
17	Migrationsphase	14
18	Vertragsstrafen	15
19	Konzessionsabgabe.....	15
20	Teilnehmerentgelte	16
21	Vertraulichkeit, Datenschutz	16
22	Schriftform und Gerichtstand	17
23	Salvatorische Klausel.....	17

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AE	Alarmempfangseinrichtung
AES	Alarmempfangsstelle
ATSP	Alarm Transmission Service Provider
AÜA	Alarmübertragungsanlage
BMA	Brandmeldeanlage
BKatA	Bundeskartellamt
ELS	Einsatzleitsystem
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
GZR	Gewerbezentralregister
HCS	Haupt-Clearingstelle nach VdS 3138
IRLS-OSN	Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen
KN	Konzessionsnehmer
KG	Konzessionsgeber
KonzVGV	Verordnung über die Vergabe von Konzessionen
KVM	Keyboard Video Mouse
LWL	Lichtwellenleiter
NCS	Neben-Clearingstelle nach VdS 3138
NU	Nachunternehmer
NT	Netzabschluss
TAB	Technische Anschlussbedingungen
ÜE	Übertragungseinrichtung
ÜG	Übertragungsgerät
VB	Verfahrensbeschreibung
VdS	Verband der deutschen Sachversicherer
ZE	zugelassene Errichter
ZENC	Zugelassene Errichter mit Neben-Clearingstelle
HCS	Haupt-Clearingstelle nach VdS 3138

1 PRÄAMBEL

Der KG ist der Landkreis Bautzen bzw. dessen Rechtsnachfolger.

Der KG ist zusammen mit dem Landkreis Görlitz Träger der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen (nachstehend nur noch IRLS-OSN genannt). Die Stadt Hoyerswerda ist Betreiber der Leitstelle.

Der KG hat sich entschieden, für die IRLS-OSN für die Errichtung und den Betrieb leistungsfähiger Alarmempfangsstellen (AES) zur Übergabe von Alarmmeldungen von Brandmeldeanlagen (BMA) an die IRLS-OSN Konzessionen zu vergeben. Außerdem sollen den KN die Verpflichtung übertragen werden, im Zuständigkeitsbereich der IRLS-OSN auch die für eine vollständige Alarm-Übertragungs-Anlage (AÜA) erforderlichen Leistungen bereitzustellen. Die Alarmübertragungsanlage dient der Übertragung von automatischen Brandmeldungen von Brandmeldeanlagen zum Zwecke der unverzüglichen Alarmierung der zuständigen Feuerwehr.

Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2033.

2 VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand dieses Vertrags ist die in der Leistungsbeschreibung beschriebene Übertragung des ausschließlichen Rechts, für die Dauer dieses Vertrages Brandmeldeanlagen in Gebäuden im örtlichen Zuständigkeitsbereich des KGs („Vertragsgebiet“) über eine vom KN betriebene Alarmübertragungsanlage – nachstehend kurz AÜA – an die gefahrenabwehrende Stelle (Leitstelle) des KGs anzuschließen. Es gelten die Festsetzungen der Leistungsbeschreibung. Der KN trägt das Betriebsrisiko für die Verwertung der gegenständlichen Leistungen.

Bei einem Ausfall der Alarmempfangseinrichtung des KN und einem Totalausfall der IRLS-OSN hat der KN sicher zu stellen, dass die BMA-Meldungen einer anderen Leitstelle in Sachsen zugeleitet werden.

3 VERTRAGSBESTANDTEILE

3.1 Vertragsbestandteile sind:

- (1) die Regelungen dieses Vertrages
- (2) die Leistungsbeschreibung samt ihren Anlagen einschließlich der übrigen veröffentlichten Vergabeunterlagen (Anlage 1);
- (3) der im Rahmen des Vergabeverfahrens beantwortete Fragenkatalog in der letztgültigen Fassung (Anlage 2)
- (4) das mit dem Zuschlagsschreiben beauftragte Angebot des KN (Anlage 3);
- (5) Die technischen Anschlussbedingungen (TAB) des vorbeugenden Brandschutzes des KG mit den dazugehörigen Anlagen sind in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

3.2 Bei Widersprüchen gelten diese in vorstehender Reihenfolge beginnend mit (1) nach (5). Allgemeine Geschäftsbedingungen des KN ebenso wie entsprechende Vermerke gelten nicht als Vertragsbestandteil, es sei denn, dass der KG sie unter konkreter Bezugnahme

oder Wiedergabe mindestens in Textform (§ 126b BGB) bestätigt hat.

- 3.3 Kalkulationsannahmen des KN, die nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil gemacht wurden, sind nicht Vertragsbestandteil und nicht Geschäftsgrundlage, auch wenn sie dem KG (z.B. im Angebotsschreiben) mitgeteilt wurden oder bekannt sein sollten. Das gilt auch für Bieterfragen und Auskunftersuchen des KN im Zuge des Vergabeverfahrens und darin etwa enthaltene Annahmen, soweit sie der KG nicht ausdrücklich bestätigt hat (z.B. im Rahmen der Beantwortung von Bieterfragen). Hinweise oder Bedenken des KNs im Zuge des Vergabeverfahrens sind nur beachtlich, soweit er sie gegenüber dem KG als solche ausdrücklich bezeichnet oder kenntlich gemacht (und z.B. nicht in einer Fragestellung „versteckt“) hat und sie vom KG nicht zurückgewiesen wurden. Auf Hinweise oder Bedenken anderer Bieter im Zuge des Vergabeverfahrens kann sich der KN nicht berufen, soweit er sie sich nicht ausdrücklich zu eigen gemacht hat.
- 3.4 Soweit bezüglich der Leistungserbringung technische DIN -Angaben gemacht werden, gelten diese in der aktuellen Form. Soweit es neue DIN -Vorschriften mit Bezug zu dieser Leistung gibt, sind diese unverzüglich auch im Rahmen der Vertragsausführung anzuwenden.

4 KONZESSION, RECHTEEINRÄUMUNG, LEISTUNGEN DES KGS

- 4.1 Die Parteien schließen hiermit einen Konzessionsvertrag über die in 2 in Bezug genommenen Leistungen unter Einbezug der in 3 bezeichneten Vertragsbestandteile.
- 4.2 Die AÜA des KNs umfasst:
- (1) die Alarmempfangseinrichtung (AE) zur Anbindung an die Schnittstellen des Einsatzleitrechners (Gateway),
 - (2) eine Clearing-Funktion (nachfolgend Clearingstelle genannt),
 - (3) ggf. durch Netzbetreiber zur Verfügung gestellte Übertragungswege und
 - (4) ggf. die Übertragungseinrichtung (ÜE) für die Verbindungsarten gemäß DIN 14675-1.

Das für die AÜA verwendete Datenübertragungsprotokoll entspricht der VdS-Richtlinie 2465. Es erlaubt eine Übertragung von differenzierten Alarmkriterien, z.B. Alarmart und Alarmort.

Die AE dient grundsätzlich nur der Übermittlung von Brandmeldungen aus angeschlossenen BMA. Andere Meldungen (Kriterien) dürfen nicht an die AE übertragen werden.

- 4.3 Der KG räumt dem KN für die Dauer des Vertrages ein ausschließliches Recht zur folgenden Nutzung ein: Eine AE in der IRLS-OSN zu installieren und zu betreiben.
- 4.4 Der KG räumt dem KN für die Dauer des Vertrags folgendes räumlich begrenztes und nicht ausschließliches Recht ein: ÜE von BMA im regionalen Zuständigkeitsgebiet des KGs aufzuschalten.
- 4.5 Der KG verpflichtet sich in seinen TAB die Einhaltung der gängigen Normen für die ÜE und das Übertragungsnetz (ÜN) zu fordern und produktneutral zu formulieren.
- 4.6 Leistungspflichten des KG:
- (1) Der KG bestimmt den Standort in der IRLS-OSN für die Anlagen (Ziffer 2). Dieser wird kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Energieversorgung (230 Volt) bis 250W stellt der KG kostenlos zur Verfügung. Im Fall, dass eine Energieversorgung über die 250W erforderlich wird, muss der KN die Kosten für die Erweiterung übernehmen.
- (3) Der KG gestattet dem KN eine Telekommunikationsverbindung zur AE in seinen Technikräumen einrichten zu lassen.

5 LEISTUNGEN DES KN, UMFANG UND GENEHMIGUNGEN

- 5.1 Der KN verpflichtet sich, die ihm gegenständlich übertragenen Rechte wahrzunehmen und sie gemäß der Leistungsbeschreibung und ihren Anlagen auszuüben.
- 5.2 Der KN erbringt die vertragsgegenständlichen Leistungen mit größtmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Gewissenhaftigkeit nach dem jeweils neuesten Stand bewährter Technik. Er berücksichtigt nach Absprache und sofern im Einzelfall sinnvoll allgemeine Verfahrensvorschriften sowie gegebenenfalls spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken des KG.
- 5.3 Der KN hat über die Leistungsbeschreibung hinaus alle etwaigen zwingenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie sämtliche branchenüblichen Normen und Richtlinien zu erfüllen. Über deren Anwendbarkeit hat sich der KN eigenverantwortlich zu informieren. Der KN hat sich über alle Einzelheiten, die zur Erfüllung der vereinbarten Leistung erforderlich sind, in eigener Verantwortung Klarheit, zum Beispiel über die rechtlichen und technischen Anforderungen zur Leistungserbringung, zu verschaffen. Unklarheiten, fehlende, unvollständige und / oder verspätete Angaben gehen zu seinen Lasten.
- 5.4 Der KN verpflichtet sich, nur zuverlässige und qualifizierte Personen für die Leistungserbringung einzusetzen, die gemäß den Festlegungen in den Vergabeunterlagen qualifiziert sind.
- 5.5 Bei Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grunde, insbesondere Vertragsablauf oder Kündigung, ist der KN verpflichtet, auf eigene Kosten die AE in der IRLS-OSN unter Berücksichtigung des Standes der Technik zu entfernen (Rückbau). Der KN hat weiterhin nach Vertragsende den ursprünglichen Zustand der von ihm genutzten Räume und Einrichtungen des KG auf eigene Kosten wiederherzustellen und herauszugeben (Rückgabe).
- 5.6 Für den Aufbau und den Betrieb der AES/ AE des KN etwa notwendige Genehmigungen von Behörden oder Dritten hat der KN rechtzeitig auf eigene Kosten einzuholen.
- 5.7 Ergänzende Pflichten des KN:
 - (1) Der KN stellt den Verantwortlichen in der IRLS-OSN so früh wie möglich, spätestens aber 4 Wochen vor der geplanten Aufschaltung einer BMA die vollständig ausgefüllten, geprüften und unterzeichneten relevanten Anhänge der TAB BMA zur Verfügung.
 - (2) Der KN stellt den Verantwortlichen in der IRLS-OSN eine Woche nach der Erstaufschaltung oder Änderung einer ÜE das vollständig ausgefüllte und geprüfte Protokoll zur Aufschaltung zur Verfügung.
 - (3) Der KN stellt den Verantwortlichen in der IRLS-OSN eine Woche nach dem Funktionstest einer ÜE das vollständig ausgefüllte und geprüfte Protokoll zum Funktionstest zur Verfügung.
- 5.8 Der KN ist für die Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, den Betrieb der in Ziffer 2 beschriebenen Anlagen dauerhaft aufrecht zu erhalten. Der KN sichert zu, dass folgende Betriebsvoraussetzungen der IRLS-OSN stets vorliegen:

- (1) Schriftliche Vereinbarung mit den Teilnehmern mit Hinweisen auf Bauauflagen sowie den eventuell eingeschränkten Versicherungsschutz.
 - (2) Sicherung gegen Missbrauch durch schriftliche Anmeldung, Kennwort o.ä.
 - (3) Auswertbare Dokumentation der durchgeführten Revisionsschaltungen.
- 5.9 Vertragssprache ist deutsch. Dies gilt auch für die unter diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

6 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KG UND KN

- 6.1 KG und KN arbeiten vertrauensvoll zusammen und nehmen auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht. Der KN berücksichtigt insbesondere die Vorgaben, die der KG den Betreibern von BMA (beispielsweise über die TAB) auferlegt.
- 6.2 Die Parteien informieren sich gegenseitig frühzeitig über alle Maßnahmen, Änderungen (z.B. an den aufgeschalteten BMA/ ÜE) oder sonstige Belange, die den anderen Vertragspartner berühren.
- 6.3 Der KG behält sich das Recht vor, während der Vertragslaufzeit das Einsatzleitsystem (ELS) zu wechseln. Der KN muss die gemeinsame Schnittstelle zum Zeitpunkt des Systemwechsels vollständig integriert haben. Die hierfür erforderlichen Kosten (Test und Integration) trägt der KN.
- 6.4 Der KN stellt den KG folgende Unterlagen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung:
- (1) Blanko-Muster der von ihm verwendeten Verträge, wie sie mit den BMA-Betreibern bzw. den Betreibern von NCS geschlossen werden – siehe auch Ziffer 9.3;
 - (2) AGB zu den unter Ziffer 6.4 (1) genannten Verträgen;
 - (3) Preisblatt für die den BMA- bzw. NCS-Betreibern im Rahmen des Konzessionsvertrages angebotenen (Zusatz-)Leistungen.
- 6.5 Über Änderungen werden die KG unaufgefordert unverzüglich informiert.
- 6.6 Es gelten folgende Regelungen für die Arbeit an den Standorten des KG:
- (1) Das Personal des KN hat unter folgenden Voraussetzungen Zugang zum Technikräumen der KG:
 - (i) Die Termine sind mit einem Vorlauf von zwei Arbeitstagen mit IRLS-OSN zu vereinbaren. Die Anmeldung erfolgt über das Funktionspostfach Verwaltung@irls-hoyerswerda.de oder telefonisch.
 - (ii) Die Mitarbeiter des KN oder seiner Erfüllungsgehilfen haben sich mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen, sowie einen Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses mit dem KN vorzuweisen.
 - (iii) Für das Personal des KN gelten während seiner Anwesenheit am Standort die jeweiligen Regelungen des KG. Den Anweisungen des Personals der IRLS-OSN ist Folge zu leisten. Eingriffe sind abzustimmen.
 - (2) Vor jedem Einsatz ist das einzusetzende Personal durch den KG freizugeben. Hierfür teilt der KN frühzeitig und mit ausreichend Vorlauf mit, welches Personal er einzusetzen plant. Der KG behält sich vor einen vom KN eingesetzten MA abzulehnen. In diesem Fall hat der KN für Ersatz zu sorgen. Aufwände für die Bereitstellung, Ausbildung und Einarbeitung des neuen MA liegen beim KN.
 - (3) Der KN erklärt sich bereit, wenn die eingesetzten IT-Verfahren, die IT-Infrastruktur

oder die Bedingungen an den Standorten des KG, die Verpflichtung zu einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfordern, dies für das eingesetzte Personal unverzüglich, spätestens 1 Monat nach Geltung dieser neuen Regelungen umzusetzen. Der KG geht nach bisherigen Erkenntnissen von der Stufe Ü1 – einfache Sicherheitsüberprüfung aus.

- 6.7 Die regelmäßigen Prüfungen der Alarmübertragung durch die Betreiber der BMA werden vom KN ohne Inanspruchnahme von Personal und Betriebsmitteln des KG abgewickelt.
- 6.8 Die Vertragspartner sind berechtigt und verpflichtet, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der jeweils andere Vertragspartner ist zu informieren; er ist berechtigt, einer derartigen Übertragung zu widersprechen, wenn der Rechtsnachfolger keine Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Pflichten in mindestens gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt.

7 ÜBERNAHME DER VERTRAGLICHEN AUFGABEN

- 7.1 Vorbereitende Arbeiten nimmt der KN bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit vor. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass der KN seine vertraglichen Aufgaben tatsächlich zum Vertragsbeginn übernehmen kann. Dies beinhaltet auch eine Abstimmung mit den KG über die künftige Zusammenarbeit und die Ausgestaltung von Schnittstellen zwischen den jeweiligen Aufgabenbereichen.
- 7.2 Für den Fall, dass einer der bisherigen Konzessionäre eine NCS betreiben will, wird der neue KN dazu beitragen, dass auch diese Umstellung zeitnah und reibungslos möglich ist.
- 7.3 Einbringen der Technik des KN:
- (1) Die AE und die Bedien- und Anzeigeeinrichtung muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und ist auf diesem während der gesamten Vertragslaufzeit zu halten. Dazu zählen insbesondere Forderungen aus der Betriebs- und Informationssicherheit, Infrastrukturdiensten, einer Netzwerkintegration und einer geeigneten Bedienoberfläche.
 - (2) Planung, Aufbau, Test und Inbetriebnahme der Technik des KN ist durch diesen zu erbringen.
 - (3) Die Parametrisierung und Datenpflege der AE und deren Bedien- und Anzeigeeinrichtung obliegt dem KN.
 - (4) Seitens der KG wird nur der Platz für den Einbau der Technik des KN zur Verfügung gestellt. Bestandseinrichtungen dürfen durch den Einbau nicht betroffen oder beeinträchtigt werden.
 - (5) Der KG stellt dem KN nur den Platz für EINE AE zur Verfügung. Hierzu wird dem KN durch den KG ein Platz für einen Netzwerkschrank bereitgestellt, welcher durch den KN selber zu errichten ist. Der zur Verfügung gestellte Platz ist begrenzt auf einen 19“-Schrank mit den Innenmaßen (800mm*800mm*2100mm).
 - (6) Die Planungen des KN sind rechtzeitig vor Beginn jeglicher Installationsarbeiten der IRLS-OSN vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Vor Beginn von Installationsarbeiten sind diese durch die IRLS-OSN freizugeben. Gleiches gilt für die Integration der Technik des KN mit den Systemen der IRLS-OSN und ihre Inbetriebnahme.
 - (7) Der KN wird eine Testeinrichtung betriebsbereit installieren, die es dem KG erlaubt ohne Einbindung von Dritten die AE, die Bedieneinrichtung und die Schnittstelle zum ELS zu testen.

- (8) Der Montageort der Bedieneinrichtung der AE in der IRLS-OSN wird durch die Leitung der IRLS-OSN festgelegt.

7.4 Abnahme:

- (1) Vor dem Übergang in den Betrieb ist die Technik des KNs durch die Leitung der IRLS-OSN abzunehmen und für den Betrieb freizugeben.
- (2) Die Abnahme umfasst alle Systemfunktionen, Schnittstellen und die Testeinrichtung. Der KN legt der Leitung der IRLS-OSN spätestens 4 Wochen vor dem angestrebten Abnahmetermin einen Abnahmeplan zur Abstimmung und ggf. Ergänzung vor.

7.5 Dokumentation:

- (1) Mit der Abnahme ist dem KG eine Dokumentation der in der IRLS-OSN verbauten Technik zu übergeben. Die Dokumentation ist in elektronischer Form, mindestens als PDF, in deutscher Sprache, inklusive Netzwerk & Patchplan des Standortes zu liefern. Dokumentationen sind bei Anpassungen des Systems innerhalb von 2 Arbeitstagen nach Abschluss der Arbeiten bei der IRLS OSN zu aktualisieren.
- (2) Sie beinhaltet zumindest:
 - (i) Dokumentation der verbauten Hardware und ihres Einbaus,
 - (ii) Kabelpläne einschließlich der Bezeichnung der Kabel und Steckplätze,
 - (iii) Schnittstellenbeschreibung zum ELS,
 - (iv) Betriebsanleitung für die AE und
 - (v) eine Bedienungsanleitung für Anwender.

8 NACHUNTERNEHMER

- 8.1 Soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen, hat der KN alle Leistungen selbst zu erbringen. Eine Übertragung der Leistung ganz oder in Teilen auf Dritte ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis des KG zulässig. Der KG behält sich vor, die Eignung des Unterauftragnehmers entsprechend der Eignung des KN zu überprüfen. Der KG stimmt der Beauftragung von geeigneten (insbesondere zuverlässigen) Unterauftragnehmern zu, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände gegen die konkrete Unterbeauftragung sprechen. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht jedoch nicht.
- 8.2 Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner des KG; § 132 Abs. 2 Nr. 4 lit. c GWB bleibt unberührt. Der KN ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem KG allein verantwortlich. Der Einsatz von Unterauftragnehmern lässt die Haftung des KN gegenüber dem KG unberührt. Fallen ein oder mehrere Unterauftragnehmer während der Vertragslaufzeit aus, bleibt der KN weiterhin zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung verpflichtet

9 ANSCHLÜSSE UND VERTRÄGE MIT ANSCHLUSSNEHMERN (BMA-BETREIBER)

- 9.1 Die vom KN errichteten Anlagen sowie die an die ÜE angeschlossenen BMA müssen den Bestimmungen DIN VDE 0833 oder bei schon vorhandenen BMA den ehemals gültigen

Bestimmungen entsprechen. Weitere Regelungen sind in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des KG enthalten.

- 9.2 Der KN verpflichtet sich, Brandmeldeanlagen, die von einer anerkannten und zertifizierten Fachfirma gemäß DIN 14675-2 auf dem Gebiet der Brandmeldeanlagen erstellt werden (Fremdanlagen), anzuschließen, wenn
- (1) die Fremdanlage im Aufbau den Bestimmungen DIN VDE 14675 und DIN VDE 0833 entspricht und
 - (2) die vom vorbeugenden Brandschutz festgelegten, sachlich gerechtfertigten TAB erfüllt werden.
- 9.3 Verträge mit Anschlussnehmern (BMA-Betreiber):
- (1) Der KN schließt die Verträge mit den Anschlussnehmern und den NCS schriftlich nach § 126 BGB.
 - (2) Der KG erhält Kopien der Anschlussnehmerverträge nach Vertragsabschluss in elektronischer Form.
 - (3) Der KG erhält Excel-Übersichten (Teilnehmerübersichten) zum 30.06. jeden Jahres.
 - (4) Die Laufzeit der Anschlussnehmerverträge und NCS-Verträge dürfen das Laufzeitende des Konzessionsvertrags grundsätzlich nicht überschreiten. Anschlussnehmerverträge, die während der letzten 12 Monate der Laufzeit dieses Vertrages geschlossen werden, dürfen eine Laufzeit von 12 Monaten nicht überschreiten.
 - (5) Der KN verpflichtet sich, die den Anschlussnehmer betreffenden Regelungen dieses Vertrages, in die abzuschließenden Verträge mit den Anschlussnehmern schriftlich aufzunehmen.

10 **AUFSCHALTUNG VON ÜE DURCH ZUGELASSENE ERRICHTER**

- 10.1 Der KN verpflichtet sich, die Aufschaltung von ÜE durch Dritte zuzulassen, um damit den Betreibern von BMA die Möglichkeit zu eröffnen, zur Übertragung von Brandmeldungen an die IRLS-OSN des KG nicht nur die ÜE des KNs, sondern auch von Dritten errichtete und betriebene ÜE einsetzen zu können.
- 10.2 Die Aufschaltung der ÜE erfolgt dabei durch zugelassene Errichter, die nach DIN 14675-2 zertifiziert sind. Der zugelassene Errichter kann die von ihm betriebenen ÜE direkt auf die HCS aufschalten. Ein Vertragsverhältnis bezüglich der Aufschaltung besteht in diesen Fällen nur zwischen dem KN und dem BMA-Betreiber einerseits sowie dem BMA-Betreiber und dem Zugelassenen Errichter andererseits.
- 10.3 Sofern der BMA-Betreiber eine andere Clearingstelle bevorzugt (z.B., weil auch andere Kriterien übertragen werden sollen), kann der zugelassene Errichter die ÜE auch indirekt über eine NCS auf die HCS aufschalten. In einem solchen Fall besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem KN und dem Betreiber der NCS einerseits sowie dem Betreiber der NCS bzw. dem Zugelassenen Errichter und dem BMA-Betreiber andererseits.
- 10.4 In jedem Fall dürfen Brandalarmmeldungen von ÜE, die von Dritten errichtet wurden, an die IRLS-OSN nur unter direkter oder indirekter Zwischenschaltung der HCS übertragen werden.
- 10.5 Andere Meldungen (Kriterien) als Brandalarmmeldungen dürfen nicht an die IRLS-OSN übertragen werden.
- 10.6 Der KN beachtet bei seinen geschäftlichen Handlungen gegenüber den BMA-Betreibern und Teilnehmern stets, dass ihm aufgrund dieses Konzessionsvertrages keine Überwachungs- und Kontrollfunktion in Bezug auf die Auswahl der von Dritten, namentlich den

BMA-Betreibern und Teilnehmern eingesetzten und betriebenen Geräte und Systeme zukommt. Er ist insbesondere aufgrund der ihm erteilten Konzession nicht befugt, die vom Teilnehmer eingesetzte ÜE oder NCS zu überprüfen. Vielmehr beschränkt sich seine Überwachungsverpflichtung darauf, laufend zu prüfen, ob die Verbindung zwischen seiner AE und der ÜE des BMA-Betreibers / Teilnehmers noch besteht, andernfalls unverzüglich gemäß dem zwischen KN und Teilnehmer vertraglich vereinbarten Verfahren die Wiederherstellung der Verbindung zu veranlassen.

10.7 Die Bearbeitungszeit zwischen Eingang des Antrags auf Abschluss eines Teilnehmersvertrages und dessen rechtsverbindlichen Abschluss auf vier Wochen zu begrenzen.

11 AUFSCHALTUNG VON ÜE ÜBER NCS

11.1 Wird die ÜE über eine NCS auf die HCS aufgeschaltet, muss diese NCS zusätzlich zu den Anforderungen nach Ziffer 10 dieses Vertrages auch die folgende Leistungen nach DIN EN 50136 erbringen:

- (1) Bereitstellung einer Standard-Schnittstelle (VdS 2465) zur Übertragung der Meldungen der ÜE an die HCS,
- (2) Überwachen der Subsysteme entsprechend Ziffer 2.2 (2) (viii) der Leistungsbeschreibung und Schnittstellen zwischen
- (3) der ÜE am Risikoort und der NCS
- (4) der NCS und HCS
- (5) Meldungsweiterleitung:
- (6) Automatische Alarmweiterleitung an die HCS
- (7) Reaktion bei Ausfall der Schnittstellen zur HCS und fehlender Alarm-Rückmeldung
- (8) Bearbeitung der Meldungssimulation bei Wartung und Instandhaltung,
- (9) Organisation und Kommunikation der Wartungs-, Reparatur und Störungsmaßnahmen

11.2 Eine zwischengeschaltete NCS muss eine VDS-zertifizierte AES nach VdS 3138 sein.

11.3 Die Übertragung des Brandmeldesignals von der ÜE bzw. der NCS zur IRLS-OSN erfolgt in jedem Fall über die HCS und AE des KNs. Der KN ist berechtigt, für die anteilige Mitbenutzung seiner AE, die Zahlung der Kosten und Abgaben gemäß Ziffer 20 dieses Vertrages und die Koordination und Organisationsleistungen gegenüber dem BMA-Betreiber bzw. der NCS ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

11.4 Die zwischengeschaltete NCS wird vom KG auf Grundlage der Funktionsprüfung nach Ziffer 2.2 (11) der Leistungsbeschreibung zugelassen, wenn:

- (1) diese vorgenannten technischen Anforderungen genügen,
- (2) den betrieblichen Vorgaben für alle von ihm erbrachten Leistungen und Einrichtungen genügt,
- (3) den KG vollständig von Forderungen freistellt, die dem Verantwortungsbereich der NCS zuzurechnen sind,
- (4) und über eine hinreichende Haftungsdeckung verfügt.

11.5 Der KG wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen prüfen.

11.6 Der KG verpflichtet den Betreiber der NCS die Stammdaten seiner aufgeschalteten BMA zu verwalten und der IRLS-OSN zur Verfügung zu stellen.

11.7 Die Bearbeitungszeit zwischen Eingang des Antrags auf Abschluss eines Teilnehmersvertrages und dessen rechtsverbindlichen Abschluss auf vier Wochen zu begrenzen.

12 VERGÜTUNG, PREISGESTALTUNG

- 12.1 Es erfolgt keine Vergütung der Leistungen des KN durch den KG.
- 12.2 Durch den Bau, die Unterhaltung, den Betrieb, technische Änderungen, eine Verlegung und den Abbau der Anlage des KN Kosten trägt sämtlich der KN. Das gilt auch, wenn die Verlegung oder der Abbau der Anlagen beim KG aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird. Eine beabsichtigte Verlegung, ist dem KN frühzeitig mitzuteilen. Der KN trägt alle Kosten zur Errichtung und Betrieb in der IRLS-OSN, selbst
- 12.3 Die unter Ziffer 5.5 fixierte Rückgabepflicht lässt für den KG keine Kosten entstehen.

13 STÖRUNGEN, FEHLALARME, ANSPRÜCHE

- 13.1 Der KN wird in seinen Verträgen mit den Teilnehmern diese darauf hinweisen, dass Falschalarme gemäß den Gebührensatzungen der jeweils zuständigen Gemeindefeuerwehren kostenpflichtig sind.
- 13.2 Fehllarmer die der KN zu verantworten hat und die zum Einsatz der zuständigen Feuerwehr führen, sind kostenpflichtig gemäß Gebührensatzung.
- 13.3 Der KN sorgt dafür, dass Störungsmeldungen ständig entgegengenommen werden können (Entstörungsdienst) und leitet die Störungsmeldung unverzüglich an den Betreiber weiter. Störungsmeldungen von BMA dürfen nicht per automatisierter SMS oder E-Mail an die IRLS-OSN versandt werden. Zu erfolgen hat dies mit einem stabilen Übertragungsverfahren/-protokoll (VdS 2465) und Quittierung der Meldung an die Übertragungseinrichtung (ÜE).
- 13.4 Der KN hat dafür Sorge zu tragen, dass innerhalb einer Stunde auf Störmeldungen reagiert wird (=Reaktionszeit). Aus den Angebotsunterlagen des KN können sich bei entsprechender Selbstbindung auch kürzere Reaktionszeiten ergeben, die verbindlich gelten.
- 13.5 Der KN benachrichtigt den (BMA-Betreiber) unverzüglich, dass der Teilnehmeranschluss nicht mehr betriebsbereit ist. Die Wiedereinschaltung nach Beendigung einer Störung wird dem BMA-Betreiber ebenfalls durch den KN mitgeteilt.
- 13.6 Bei Störungen, die im Leistungs- und Verantwortungsbereich anderer Errichter liegen, sind diese unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Alarmübertragung vom Teilnehmeranschluss muss innerhalb von 24 Stunden wiederhergestellt werden.
- 13.7 Sonstige Störungen, die keine Auswirkung auf die Alarmübertragung haben, sind innerhalb von 72 Stunden nach Eingang der Störmeldung abschließend zu bearbeiten, sodass die Aufschaltung wieder voll betriebsfähig ist.
- 13.8 Für die ggf. erforderlichen Ersatzmaßnahmen (Brandwache) ist der BMA-Betreiber verantwortlich.

14 VERTRAGSLAUFZEIT

- 14.1 Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2026 und endet am 31.12.2033. Er tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung am 01.01.2026 in Kraft. Mit der Unterzeichnung geben beide Parteien ihr Einverständnis zur Einhaltung und Erfüllung der Vertragsbestimmungen.

- 14.2 Der KG hat die Option den Vertrag zweimal, um jeweils ein Jahr zu verlängern. Die Erklärung erfolgt jeweils 6 Monate vor Vertragsablauf schriftlich.
- 14.3 Nach Ablauf der Vertragslaufzeit schließt sich eine einjährige Migrationsphase an. Diese ist in Ziffer 17 dieses Vertrages beschrieben.
- 14.4 Der KN wird verpflichtet, dem KG spätestens ein Jahr vor erneuter Ausschreibung eines Konzessionsvertrages diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation der öffentlichen Alarmübertragungsanlage für Brandmeldungen zur Verfügung zu stellen, die für eine Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.
- 14.5 Der KN ist auch nach Ablauf der Vertragslaufzeit verpflichtet, auf schriftliche Anforderung durch den KG, seine Leistungen zu den Bedingungen dieses Vertrages bis zum Abschluss einer etwaig notwendigen Migration auf den Nachfolge-KN fortzuführen. Der KN ist verpflichtet, im Rahmen einer etwaig notwendigen Migration auf den Nachfolge-KN mit diesem zu kooperieren.

15 HAFTUNG

- 15.1 Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der KN haftet für alle Schäden, die dieser oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Erfüllung der Vertragspflichten schuldhaft verursacht.
- 15.2 Für die Funktion und die Sicherheit der vom KN installierten Alarmübertragungseinrichtungen mit allen Komponenten trägt der KN die Verkehrssicherungspflicht.
- 15.3 Der KN stellt den KG von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte gegenüber dem KG wegen Verletzung von Pflichten geltend machen, die dem KN zuzurechnen sind.
- 15.4 Der KN ist verpflichtet, für die Geltung der Vertragslaufzeit eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Mindestkonditionen aufrecht zu erhalten:
- (1) Versicherungssumme für jeden Schadensfall mindestens 10.000.000 Euro;
 - (2) Versicherungssumme für alle Schadensfälle eines Versicherungsjahres mindestens 10.000.000 EURO;
 - (3) Ersatzansprüche nach dem Umwelt- und Umweltschadengesetz eingeschlossen.
- 15.5 Ein gültiger Versicherungsnachweis mit den o. g. Deckungssummen ist den KG jährlich vorzulegen.
- 15.6 Sofern im laufenden Betrieb aufgrund eines technischen oder sonstigen Fehlers (inklusive Fehleinsätze) beim Betrieb der AÜA einem Dritten ein Schaden entsteht, so hat der KN den KG von jeglichen Ersatzansprüchen Dritter freizuhalten. Ein etwaiger Rückgriff auf den KG ist vollständig ausgeschlossen, sofern den KG kein eigenes Verschulden am Schaden trifft.

16 KÜNDIGUNG

- 16.1 Dieser Vertrag hat eine fest vereinbarte Laufzeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 16.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den KG liegt insbesondere vor, wenn:

- (1) der KN schuldhaft die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen nicht oder schlecht erbringt oder gegen ihm nach diesem Vertrag obliegende Pflichten verstößt und er die Pflichtverletzung trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist abstellt,
- (2) der KN trotz schriftlicher Mahnung das ihm im Ziffer 4 dieses Vertrages eingeräumte Recht nicht oder nachlässig ausübt,
- (3) der KN Verstöße gegen seine Pflichten nach diesem Vertrag gemäß Ziffer 5 trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht abstellt,
- (4) sich der KN als nicht leistungsfähig im Sinne dieses Vertrages, auch in technischer Sicht, erweist,
- (5) im Vermögensfall des KN, insbesondere in ein Vergleichsverfahren, Insolvenzverfahren oder ein der außergerichtlichen Schuldenregelung dienendes Verfahren gerät. In diesen Fällen hat der KN dem KG unverzüglich hiervon Mitteilung zu machen.
- (6) die Kündigung zur Erfüllung gesetzlicher, aufsichtsbehördlicher oder gerichtlichen Maßnahmen oder Anordnungen geboten ist.
- (7) der KN im Falle der Verarbeitung personenbezogener Daten gesetzliche Datenschutzvorschriften bzw. -sicherungsmaßnahmen und/oder Ziffer 21 dieses Konzessionsvertrages verletzt oder nicht einhält.

- 16.3 der KN eine entsprechende Versicherung gemäß Ziffer 15.4 nach vorheriger Fristsetzung zur Vorlage nicht vorgelegt.
- 16.4 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 16.5 Im Fall der Beendigung dieses Vertrages hat der KN die AÜA noch solange in Betrieb zu halten, bis der KG ein Ersatzsystem eingerichtet hat. Diese Verpflichtung wird auf maximal 12 Monate nach Vertragsende beschränkt.

17 MIGRATIONSPHASE

Vorbemerkung: Die Vielzahl der Anbindungen von BMA über die ÜE an die AE in der IRLS-OSN, fordert einen geregelten Übergang zwischen alten und neuen Konzessionsverträgen, wenn die Vertragslaufzeit eines KN endet. Migrationsphasen finden daher vor- und nachgeschaltet statt. Für die Phase der Errichtung der AE/ AES der Konzessionäre bleibt die derzeit vorhandene Technik des bisherigen Konzessionsnehmer in Betrieb. Der bestehende Konzessionsvertrag ist bzw. wird planmäßig beendet. Diese Migrationsphasen sind fester Bestandteil dieses Konzessionsvertrages. Dies trifft den KN sowohl in der Rolle des alten als auch in der Rolle des neuen KN.

- 17.1 Mit dem Ende der Vertragslaufzeit, erlischt das Recht des KNs neue Teilnehmerverträge abzuschließen oder laufende Verträge zu verlängern.
- 17.2 Zug um Zug werden die Aufschaltungen vertraglich und technisch während der Migrationsphase umgestellt. Der KN stellt dazu in seiner Rolle als alter KN dem neuen KN alle notwendigen Informationen zeitnah zur Verfügung.
- 17.3 Der KN ist in seiner Rolle als alter KN mit allen Rechten und Pflichten für die AE, AES und HCS für alle noch in seiner Verantwortung stehenden Aufschaltungen dieser Phase weiterhin vollumfänglich verantwortlich.
- 17.4 Er ist berechtigt die Gebühren von den BMA-Betreibern für die Aufschaltungen so lange zu erheben, bis die Aufschaltungen auf den neuen KN übertragen ist.

17.5 Diese Phase endet ein Jahr nach dem Ende der Vertragslaufzeit.

18 VERTRAGSSTRAFEN

18.1 Werden die festgelegten Endtermine für die Errichtung der AÜA gemäß einem bis zum Vertragsabschluss abzustimmenden Terminplan überschritten oder werden Servicezeiten für Störungsbeseitigungen oder Ersatzmaßnahmen im Störfall beim Teilnehmer, im Übertragungsnetz oder in der Leitstelle des KGs, nicht eingehalten, ist durch den KN an den KG eine pauschalierte Vertragsstrafe von 300,00 EUR je angefangenen Werktag zu zahlen. Die Vertragsstrafe entsteht ohne, dass es einer Mahnung oder einer Nachfristsetzung bedarf; es sei denn der KN weist nach, dass ihn in Bezug auf die Nichteinhaltung der Veröffentlichungspflicht kein Verschulden im Sinne von §§ 276, 278 BGB trifft. Die Vertragsstrafe über die gesamte Vertragslaufzeit wird auf maximal 133.000,00 EUR beschränkt. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe bleibt auf die tatsächliche Nichteinhaltung beschränkt und geht nicht über den Tag der Erbringung der vertragsmäßigen Leistung (Fertigstellung der nach dem Terminplan ausstehenden Leistung, der Beseitigung der Störung oder Durchführung der notwendigen Ersatzmaßnahmen für die Sicherstellung der Brandmeldung beim Teilnehmer) oder bei einer Kündigung des Vertrages mit der Wirksamkeit der Kündigung hinaus.

18.2 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche und Rechte des KG, insbesondere eines Schadensersatzanspruches, bleibt durch diese Regelung unberührt.

18.3 Vertragsstrafen können bis zu 6 Monate nach Kenntnisnahme des KG von dem Vertragsverstoß geltend gemacht werden.

19 KONZESSIONSABGABE

19.1 Der KN zahlt dem jeweiligen KG als Entgelt für die nach Ziffer 4 eingeräumten Rechte eine Gebühr, sogenannte Konzessionsabgabe zum 01.07. des jeweiligen Jahres, erstmals zum 01.07.2026.

19.2 Für jede aufgeschaltete BMA bzw. für jedes aufgeschaltete Meldekriterium erhält der KG eine monatliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,00 € (ohne Umsatzsteuer). Jedes Meldekriterium, das separat im ELS verwaltet wird, wird separat berechnet. Wird eines der Meldekriterien mit einem zusätzlichen Anfahrtsweg verknüpft, so gilt auch dieses als eigenständiges Meldekriterium.

19.3 Die Änderung der Bearbeitungsgebühr wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex gebunden. Eine Anpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) festgesetzt werden. Eine Änderung kann frühestens nach Ablauf von 24 Monaten erfolgen. Eine Änderung muss bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt gegeben werden.

19.4 Die Bearbeitungsgebühr wird auch für ÜE's erhoben, die über eine NCS aufgeschaltet sind.

19.5 Die Bearbeitungsgebühr deckt die Aufwendungen der KG für die Datenpflege der Teilnehmerdaten aufgeschalteter Objekte.

19.6 Die Bearbeitungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der am Stichtag 30.06. des Abrechnungsjahres tatsächlich aufgeschalteten BMA bzw. Meldekriterien.

- 19.7 Die KG erheben zusätzlich keine Mietgebühren und Stromkostenanteile für die AE und andere Anlagen des KNs in ihren Gebäuden. Diese sind durch die Bearbeitungsgebühr abgedeckt.
- 19.8 Die für die Abgabe zutreffende Anzahl Brandmeldeanlagen wird seitens des KG für die unteren Brandschutzbehörden entsprechend der regionalen Zuordnung (Bautzen, Görlitz) getrennt ausgewiesen. Die unteren Brandschutzbehörden stellen zum Stichtag eine Rechnung, deren Zahlung 4 Wochen nach der Rechnungslegung fällig ist.

20 TEILNEHMERENTGELTE

- 20.1 Der Konzessionär hat das Recht, Entgelte entsprechend dem Preisblatt (Anlage 1 zu diesem Vertrag) von den BMA-Betreibern zu verlangen:
- 20.2 Die Anpassung der Entgelte wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Verbraucherpreisindex gebunden. Eine Anpassung kann in Höhe der durchschnittlichen prozentualen Änderung des Indexstandes (jeweils im Vergleich zum Vorjahresquartal) festgesetzt werden. Eine Änderung kann frühestens nach Ablauf von 24 Monaten erfolgen. Eine Änderung muss bis zum 30.09. für das Folgejahr bekannt gegeben werden.
- 20.3 Bei den hier angegebenen Preisen handelt es sich um Obergrenzen, die der Konzessionär nicht überschreiten darf. Es steht ihm frei, die Leistungen zu niedrigeren Preisen anzubieten.
- 20.4 Weitere Preise und Kosten für alle Leistungen aus diesem Konzessionsvertrag können durch den Konzessionär nicht in Rechnung gestellt werden.
- 20.5 Alle normkonformen Anbindungen sind durch die Preise im Preisblatt abgedeckt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sind dies:
- (1) IP/Anbindung über Mobilfunk ((GPRS oder LTE oder 5G, zukünftig auch 6G)
 - (2) IP/IP
 - (3) Redundante Anbindung über Mobilfunk
- 20.6 Sonderlösungen, z.B. Anbindung über Satelliten sind nicht im Preisblatt abgebildet und können individuell kalkuliert angeboten werden.

21 VERTRAULICHKEIT, DATENSCHUTZ

- 21.1 Für den Fall, dass im Rahmen der Konzession personenbezogenen Daten verarbeitet werden, werden bei der gesamten Datenhaltung und beim Übertragen der Daten des KG und dessen Mitgliedern und Einrichtungen an den KN die Bestimmungen des Datenschutzes gewährleistet.
- 21.2 Falls während der Vertragszeit Daten verarbeitet werden, gilt: Der KN beauftragt einen Datenschutzbeauftragten während der Vertragslaufzeit und verpflichtet sich bei der Durchführung des Konzessionsvertrages die anwendbaren Datenschutzgesetze und die gesetzlichen Vorgaben der DSGVO zu erfüllen. Er stellt dem KG auf Antrag die entsprechenden Dokumente und Nachweise zur Verfügung.
- 21.3 Der KN verpflichtet sich zur unbedingten Verschwiegenheit und Geheimhaltung aller Geschäftsvorgänge / Informationen, die ihm im Rahmen oder bei Gelegenheit der Abwick-

lung dieses Vertrages zur Kenntnis kommen. Er versichert, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses von dem KG und weiteren Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten oder anderweitige Informationen streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber – auch über die Dauer des Vertrages hinaus – vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

- 21.4 Der KN verpflichtet sich, nur denjenigen Mitarbeitern (einschließlich der freien Mitarbeiter) und / oder Dritten (bspw. Unterauftragnehmer) die vertraulichen Informationen offen zu legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen.
- 21.5 Der KN verpflichtet sich ferner, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Mitarbeitern / Angestellten und / oder Dritten, welche Zugang zu den vorbezeichneten Vorgängen / Informationen haben, aufzuerlegen und seine Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung zu verpflichten.
- 21.6 Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen, soweit die betreffenden Informationen nachweislich,
- (1) dem KN bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine vertragliche Vereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - (2) bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - (3) durch den KG ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben wurden;
 - (4) vom KN selbst ohne Zugang zu den vertraulichen Informationen des KG entwickelt wurden,
 - (5) aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der KN den KG hierüber so früh wie möglich informieren und ihm Gelegenheit geben, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- 21.7 Werden dem KN vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat er den KG hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

22 SCHRIFTFORM UND GERICHTSTAND

- 22.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie ein Verzicht auf ein Recht aus diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 22.2 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des KG.
- 22.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

23 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so behält der Vertrag im Übrigen seine Gültigkeit. Diese salvatorische Erhaltungsklausel kehrt ausdrücklich nicht nur die Beweislast um, vielmehr soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unter allen Umständen aufrechterhalten werden und damit § 139 BGB

insgesamt abbedungen werden. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung tritt rückwirkend eine angemessene zulässige Regelung in Kraft, die dem am nächsten kommt, was die vertrags-schließenden Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.

xxx, den

xxx

vertreten durch

....., den

(Name, Titel)

für den KN
